

3381/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Ing. Langthaler,
Freundinnen und Freunde betreffend
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens
an Robert HAIDER, Nr. 3490/J

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden regelmäßig Anregungen zur Antragstellung betreffend die Verleihung sichtbarer Auszeichnungen an verdiente Funktionäre übermittelt.

Ein Teil der Anregungen erfolgt auch von den pensionistenorganisationen, die im Österreichischen Seniorenrat vertreten sind. Die Funktionäre dieser Verbände haben es sich u.a. zum Ziel gesetzt, alten und vereinsamten Menschen das Leben zu erleichtern.

Im konkreten Fall wurde von einem Landesverband des Österreichischen Seniorenrings, einem Mitgliedsverband des Seniorenrates, neben 6 weiteren Personen auch für Herrn Robert Haider als Obmann einer Ortsgruppe eine Auszeichnung angeregt.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Richtigkeit der vorgelegten Angaben überprüft und eine amtliche Anfrage an das Bundesministerium für Inneres gerichtet. Im Hinblick auf seine Tätigkeit als Funktionär des Österr. Turnerbundes wurde auch das Bundeskanzleramt/Gruppe Sport befaßt. Im Strafregister der Bundespolizeidirektion Wien scheint keine Verurteilung auf, auch von seiten des Bundeskanzleramtes/Gruppe

Sport wurden keine Bedenken mitgeteilt. Ich habe den mir vorgelegten Antrag auf Verleihung der GOLDENEN MEDAILLE für Verdienste um die Republik Österreich (der zweitniedrigste Auszeichnungsgrad von vierzehn möglichen) - nicht das GOL-DENE EHRENZEICHEN daher am 13. Oktober 1997 unterfertigt.

Nach weiterer Prüfung durch das Bundeskanzleramt (Genehmigung am 11. November 1997) und die Präsidentschaftskanzlei erfolgte die Entschließung durch den Herrn Bundespräsidenten am 17. November 1997. Die Dekoration wurde am 4. Dezember 1997 durch einen Beamten meines Ressorts überreicht.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Vergangenheit Robert Haiders war mir nur soweit bekannt, als sie im Auszeichnungsakt festgehalten ist. Daraus sind keine Hinweise auf eine national-sozialistische Vergangenheit oder Haltung ersichtlich.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Inhaltes der Anregung und des Ergebnisses des Verfahrens sprachen keine mir erkennbaren Umstände gegen eine Antragstellung.

Zu Frage 4:

Die Anregung zur Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung erfolgte durch den Oberösterreichischen Seniorenring. Das Auszeichnungsverfahren wurde durch das nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständige Referat abgewickelt.

Wie bereits ausgeführt war es für mich nicht ersichtlich, daß der Antrag eine Person betrifft, der ein gegen Österreich gerichtetes Verhalten vorgeworfen wird.